



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## SITZUNGSTERMINE

---

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. Berufung des Herrn Klaus Dupke in den Rat der Stadt Hilden
2. Wahlbekanntmachung

### BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

---

3. Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld  
hier: Anhörung

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

---

4. Ferdinand-Lieven-Schule – 2 Stahltreppen

<b>Jahrgang</b>	<b>12</b>
<b>Nr.</b>	<b>20</b>
<b>Datum</b>	<b>08.09.2005</b>

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

\*\*\*\*\*

**SITZUNGSTERMINE 2005**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat									28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss											23.	
Rechnungsprüfungsausschuss									26.		14.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.												12.
Stadtentwicklungsausschuss										19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												07.
Kulturausschuss											17.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss												01.
Integrationsbeirat									08.		24.	
Kinderparlament												06.
Jugendparlament												15.

\*Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter  
 ☎ 0 21 03/ 72-106 oder Email: [carola.schiller@hilden.de](mailto:carola.schiller@hilden.de) angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN**

**1. Berufung des Herrn Klaus Dupke in den Rat der Stadt Hilden**

Der mit der Wahl am 26. September 2004 in den Rat gewählte Bewerber der SPD, Herr Thomas Wittfeld, Am Johann-Strauß-Weg 6, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, zum 16.08.2005 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt. Damit ist der Verzicht wirksam geworden. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Der Bewerber, Herr Thomas Wittfeld/SPD, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 26. September 2004 in den Rat berufen worden. Da für ihn und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der SPD (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend ist folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

**14. Klaus Dupke  
1947**

Oben genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Erkenntnisse über das Ausscheiden des Bewerbers aus der SDP liegen ebenfalls nicht vor. Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 26.08.2005  
 Günter Scheib  
 als Wahlleiter für die Kommunalwahl

**2. Wahlbekanntmachung**

1. Am 18. September 2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.  
 Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hilden ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal
3010	Gemeinschafts-Grundschule, Zur Verlach 42
3020	Kath. Grundschule, Richrather Str. 186
3030	Seniorenzentrum „Stadt Hilden“, Erikaweg 9
3040	Albert-Schweitzer-Schule, Am Wiedenhof 1-5
3050	Gemeinschafts-Grundschule, Richrather Str. 134
3060	Turnhalle, Schützenstr. 16
3070	Fabircius-Sporthalle, Lindenstr. 26
3080	Bürgerhaus, Mittelstr. 40
3090	Sozialp. Einrichtung Mühle, Mühle 20
3100	Kindergarten Rappelkiste, Augustastr. 29
3110	Stadtbücherei, Nové-Mesto-Platz 3
3120	Elisa Seniorenstift, Hofstr. 3
3130	Sparkasse, Benrather Str. 68
3140	Walter-Wiederhold-Schule, Düsseldorfer Str. 148
3150	Gemeinschafts-Grundschule am Elbsee, Schalbruch 33
3160	Ferdinand-Lieven-Schule, Lortzingstr. 1
3170	Theodor-Heuss-Schule, Furtwänglerstr. 2
3180	Sparkasse, Gerresheimer Str. 204
3190	Kath. Jugendheim St. Marien, Gerresheimer Str. 219
3200	Institut für öffentl. Verwaltung, Hochdahler Str. 280
3210	Gemeinschafts-Grundschule, Walder Str. 100
3220	Sparkasse, Walder Str. 255
3230	Gemeinschafts-Grundschule, Kalstert 86

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08. bis 28.08.2005 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem zu wählen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Bürgerhaus, Mittelstr. 40, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass**, zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich zugelassenen Wahlgeräten.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die **Stimmzettelschablone** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers eine schwarze kreisrunde Fläche für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung eine schwarze kreisrunde Fläche für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) mit einem Finger auf die schwarze kreisrunde Fläche drückt, welcher Landesliste sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 01. September 2005  
Günter Scheib  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

3. **Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld hier: Anhörung**

Die **Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG (BIS)**, Gebäude G 11, 51368 Leverkusen, hat bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

### Trassenverlauf in Hilden (Gemarkung Hilden):

Bevor die Trasse von Langenfeld kommend die Erikasiedlung (Stadt Hilden) erreicht, kreuzt sie in erneuter Parallellage zu Hochspannungsfreileitungen die L 403 (Hildener Straße) mittels des Bohr-/Pressverfahrens. Hiernach wird das Bündel der Hochspannungsfreileitungen unter Beachtung der Wasserleitung der Stadtwerke Solingen gekreuzt.

Das Gebiet der Stadt Solingen wird von der geplanten Leitung im Bereich des Städtedreiecks Solingen-Hilden-Langenfeld erreicht. Östlich der Erikasiedlung wird die Parallelführung zu den Hochspannungsfreileitungen beibehalten, wobei die Trasse das Gebiet der Stadt Solingen erreicht und größere Waldbestände gequert werden. Um die Kreuzung eines Friedhofes zu vermeiden, wird diese Parallelführung auf einer Länge von ca. 1,1 km bis zum Erreichen der BAB A 3 aufgegeben.

Nordöstlich der Raststätte Ohlingser Heide geht die Leitung auf Hildener Stadtgebiet weiter.

Die Trasse führt nun auf der westlichen Seite parallel der BAB A 3 im Bereich der Stadt Hilden, bevor die DB-Bahnlinie (Solingen-Düsseldorf) mittels eines geschlossenen Bohr-/Pressverfahrens gequert wird. Die sich direkt anschließende Kreuzung der BAB A 3 erfolgt offen unter Nutzung einer vorhandenen Unterführung östlich des Stadtteils Pungshaus wobei die Parallelführung zu den Gasleitungen sowie der Ölleitung aufgegeben wird.

Die Trassenführung verschwenkt östlich der BAB A 3 in nördliche Richtung und verläuft größtenteils über Grünland-Flächen, wobei die Querung der Walder Straße (L 85) in geschlossener Bauweise mittels des Bohr-/Pressverfahrens durchgeführt wird. Die Schieberstation Nr. 3 „Hilden“ wird ebenfalls in diesem Bereich errichtet bevor kurz darauf die Querung eines mit Betonplatten befestigten Baches per geschlossenem Verfahren erfolgt.

Im weiteren Verlauf erfolgt die Querung eines Waldstückes sowie der sich anschließenden B 228 im HDD-Verfahren. Die Leitungsführung verschwenkt sofort in westliche Richtung, um wiederum im HDD-Verfahren die nun folgende BAB A 3 zusammen mit der Hochdahler Straße (L 403) sowie den östlich gelegenen Waldflächen zu unterfahren, um einen großflächigen Holzeinschlag zu vermeiden. Nachdem die Trasse auf einer Länge von ca. 1 km auf der westlichen Seite der Autobahn (östlich der Ortslage Kleef) parallel zu dem vorhandenen Leitungsbündel (NWO GmbH, Infracor GmbH, E.ON Ruhrgas AG) verlaufen ist, schwenkt sie erneut auf die östliche Seite wobei die BAB A 3 sowie die L 403 (Hochdahler Straße) erneut mittels eines HDD-Verfahrens gequert werden.

Die Parallelführung zur BAB A 3 auf der östlichen Seite wird für ca. 1,1 km beibehalten, wobei der Sandbach, der Hoxbach sowie ein Wall gekreuzt werden. Im Anschluss daran wird die BAB A 3 zusammen mit der Hochdahler Straße (L 403) südlich des Autobahnkreuzes Hilden ein drittes Mal mittels des HDD-Verfahrens gequert.

Die Leitung verläuft nun am nördlichen Rande des neu entstehenden Gewerbegebietes der Stadt Hilden entlang. Dabei schmiegt sie sich kurzzeitig wieder parallel den Gasleitungen der E.ON Ruhrgas AG, der Infracor GmbH sowie der Ölleitung der NWO GmbH an, quert die BAB A 46 (nun wieder parallel zur Wedal-Leitung) westlich des Autobahnkreuzes Hilden und erreicht den Bereich der Stadt Erkrath.

Die geplante Rohrfernleitungsanlage der BIS soll in Teilbereichen parallel der geplanten Rohrfernleitungsanlage für druckverflüssigtes Propylen der PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich sowie der geplanten Gastransportleitung der Wingas GmbH von Düsseldorf-Hubbelrath nach Krefeld-Uerdingen geführt werden.

Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG.NRW. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld beansprucht.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG.NRW. für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **19.09.2005 bis 18.10.2005 einschließlich**  
während der Dienststunden bei/beim

**Planungs- und Vermessungsamt, Zimmer 440, Am Rathaus 1, 40721 Hilden**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan liegt im gleichen Zeitraum in allen betroffenen Gemeinden (Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Krefeld) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **15.11.2005**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/den o.g. Auslegungsstelle(n) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.8 - BIS**) erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG.NRW. alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 29.08.2005  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.8 - BIS -  
Im Auftrag  
gez. Faulstroh

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

### 4. Ferdinand-Lieven-Schule – 2 Stahltreppen

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

2 verzinkte gegenläufige Stahltreppen als Notausgangstreppen 1. OG incl. Fundamente und Statik; Laufbreite im Lichten 1,25 m; Gesamthöhe der Anlage mit 1,10 m hohem Gelände = 4,90 m über OK Erdreich

Beginn der Arbeiten: 07.11.2005

Fertigstellung: 21.11.2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 02.09.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50041 einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.09.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **20.09.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 30.09.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

---